



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Boden und Biotechnologie
Sektion Biotechnologie
3003 Bern

Basel, 8. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2013

Änderung des Gentechnikgesetzes (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und der Koexistenzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die obgenannten Revisionen und äussern uns dazu wie folgt:

1. Allgemeines

Die Revision des Gentechnikgesetzes (GTG) wird vom Regierungsrat Basel-Stadt grundsätzlich begrüsst. Die Gesetzesvorlage soll die Grundlagen für die Regelung der Koexistenz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und Nicht-GVO ergänzen und es erlauben, unter gewissen Bedingungen Gebiete auszuscheiden, in denen GVO in der Landwirtschaft untersagt sind. Da der Kanton Basel-Stadt schweizweit ein wichtiger Wirtschafts- und Forschungsstandort ist, ist es uns ein grosses Anliegen, auf die Standortbedingungen hinzuweisen, welche mit einem zweckmässigen Einsatz von GVO verbunden sind. Dabei geht es insbesondere um die nationale und internationale Signalwirkung bezüglich Innovation und technologischem Fortschritt im Bereich der Agrochemie. Angesichts der zukünftigen Herausforderungen, wie zum Beispiel der stetigen Zunahme der Weltbevölkerung oder der Lebensmittelknappheit in weiten Teilen der Erde, stellen gentechnisch veränderte Pflanzen eine Chance dar. Durch eine austarierte Koexistenzregelung, welche die Chancen und Risiken der Verwendung von GVO gleichermassen berücksichtigt, werden die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, die es in der Schweiz und im Raum Basel ansässigen Biotechnologie- und Agrochemiefirmen ermöglichen, innovativ die Weiterentwicklung sinnvoller Verwendungsarten von GVO mit zu gestalten und sich dabei international profilieren zu können.

Die Revisionen verursachen im Bereich der Lebensmittelkontrolle grosse Zusatzaufwendungen, weil zu Recht eine strikte Warenflusstrennung gefordert wird. Andernfalls wäre die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gefährdet. Die Warenflusstrennung ist bis und mit Ernte

problemlos möglich, wenn auch die Kontrolle unter Umständen aufwändig ist. Auf Stufe der Verarbeitung ist sie hingegen ausserordentlich schwierig. Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b der Koexistenzverordnung müssen z.B. alle Geräte und Maschinen nach Gebrauch gemäss dem aktuellen Stand des Wissens gründlich gereinigt werden, wenn sie auch für nicht gentechnisch veränderte Organismen verwendet werden. Bei verschiedenen Produkten ist dies in der Praxis nur schwer umsetzbar:

- Die getrennte Verarbeitung von GVO- und GVO-freien Zuckerrüben in der einzigen Zuckerfabrik in der Schweiz ist schwer vorstellbar, da eine Reinigung während der Produktionskampagne wohl nicht möglich ist;
- Die Verarbeitung von Soja zu Öl ist ein kontinuierlicher Prozess. Vermischungen zu vermeiden ist fast unmöglich;
- Dank einer Vielzahl kleinerer Mühlen ist die Verarbeitung zu Mehl in getrennten Anlagen wohl möglich, bei der Verarbeitung des Mehls ist aber erneut mit Vermischungen zu rechnen;
- Auch die Verarbeitung von Kartoffeln findet in grösseren Anlagen statt, soweit sie nicht unverarbeitet im Detailhandel abgesetzt werden.

Die Warenflusstrennung müsste vor diesem Hintergrund von den zuständigen kantonalen Behörden sehr sorgfältig kontrolliert werden, eine Aufgabe, die ohne zusätzliche Mittel nicht zu bewältigen ist.

2. Beantwortung der Fragen im Begleitbrief

„Begrüssen Sie die Einführung von „GVO-freien Gebieten“?“

Die Einführung von „GVO-freien Gebieten“ wird begrüsst.

„Wie beurteilen Sie den Anwendungsbereich und die Merkmale der „GVO-freien Gebiete“?“

Die heute unter dem zurzeit geltenden Gentech-Moratorium praktizierte konventionelle Landwirtschaft muss künftig in gleicher Weise auch in den „GVO-freien Gebieten“ möglich sein. Dies bedeutet, dass z.B. Tierarzneimittel, Futtermittelzusätze und Vakzine entsprechend der heutigen Praxis auch in den „GVO-freien Gebieten“ eingesetzt werden können (vgl. unseren Antrag zu Art. 19a Abs. 2 [neu]).

„Müssten die „GVO-freien Gebiete“ Ihrer Ansicht nach ein spezifisches Label erhalten?“

Nein. Es gibt bereits heute sehr viele Labels, die zum Teil keine oder nur wenig Aussagekraft besitzen. Wir lehnen die Einführung eines weiteren Labels deshalb ab.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Gentechnikgesetzes

Ingress

Antrag: Es ist zusätzlich eine Verweisung auf Art. 104 Abs. 1 Bst. a BV anzubringen.

Begründung: Gemäss Art. 104 Abs. 1 Bst. a BV sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt, d.h. die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten, ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung leistet (vgl. dazu explizit Ziff. 5.1, S. 44, des erläuternden Berichts betreffend die Änderung des Gentechnikgesetzes).

Art. 5

Antrag 1: Der Begriff „Koexistenz“ ist zu definieren.

Begründung: Aufgrund der in Art. 7 Abs. 2 GTG vorgesehenen Kompetenz des Bundesrates, Bestimmungen zur Sicherung der „Koexistenz“ zu erlassen, bedarf dieser Begriff einer Klärung auf Gesetzesstufe.

Antrag 2: Der Begriff „Trägerschaft“ ist zu definieren.

Begründung: Der Begriff „Trägerschaft“ gemäss Art. 19d (neu) ist nirgends definiert. Insbesondere ist unklar, ob eine Trägerschaft gewisse rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen hat. Wir erachten daher eine Klärung auf Gesetzesstufe für sinnvoll.

Art. 6 Abs. 2 Bst. c

Antrag: Art. 6 Abs. 2 Bst. c ist nicht zu streichen.

Begründung: Die bestehende Regelung ist insbesondere bei gentechnisch veränderten Mikroorganismen, welche ebenfalls vom Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes erfasst sind, in Anbetracht der weltweit zunehmenden Antibiotika-Resistenzbildung von grosser Bedeutung. Das Auftreten von multi-resistenten Bakterienstämmen führt zu grossen Problemen bei der Behandlung von Infektionskrankheiten. Die Risikobeurteilung von Antibiotika-Resistenzmarkergenen aus gentechnisch veränderten Organismen ist umstritten und deren mögliche inaktivierende Effekte auf Antibiotikapräparate, die klinisch oder veterinärmedizinisch eingesetzt werden, können wissenschaftlich nicht eindeutig widerlegt werden. In einer Beurteilung des wissenschaftlichen Gremiums für gentechnisch veränderte Organismen (GMO-Panel der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit [EFSA] vom Juni 2009) kann gemäss zwei Minderheitsvoten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass ein Transfer von Resistenzgenen von GVO-Pflanzen auf Bakterien stattfinden kann. Damit könnte die Freisetzung derartiger Antibiotika-Resistenzmarkergene über die Verbreitung von gentechnisch modifizierten Organismen in Freilandversuchen ein Ansteigen von Antibiotika resistenten Bakterien verursachen, die den Therapieerfolg bei Infektionskrankheiten gefährden.

Bis anhin war für die Grundlagenforschung und deren Freisetzungsversuche in der Schweiz jeglicher Einsatz von Resistenzgenen untersagt. Es mussten Alternativmarker eingesetzt werden. Die Entwicklung solcher Alternativmarker hat stark zugenommen und wird in der Zukunft den Einsatz von Antibiotika-Resistenzgenen ersetzen. Gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b der Freisetzungsverordnung (SR 814.911) dürfen gentechnisch veränderte Organismen wie bisher

nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie gentechnisch eingebrachte Resistenzgene gegen Antibiotika enthalten, die in der Human- und Veterinärmedizin zugelassen sind. Daher muss für eine marktfähige GVO-Sorte ohnehin ein Alternativmarker eingesetzt werden.

Aufgrund der wissenschaftlich nicht eindeutigen Datenlage, die ein Verbot für das Inverkehrbringen von GVO mit gentechnisch eingebrachten Resistenzgenen gegen Antibiotika weiterhin rechtfertigt (Art. 7 Abs. 2 Bst. b FrSV), der Tatsache, dass es bezüglich Resistenzrate und Menge des Antibiotikaverbrauchs länderspezifische bzw. lokale Unterschiede gibt, die in den allgemeinen Studien nicht Eingang finden, sowie der vorhandenen Alternativen ist die Beibehaltung von Art. 6 Abs. 2 Bst. c und damit der strengeren Vorschriften sehr sinnvoll.

Art. 7 Abs. 2 Bst. d

Antrag: Ergänzung von Art. 7 Abs. 2 Bst. d: „zusätzliche spezifische Qualitätssicherungsvorschriften einzuhalten.“

Begründung: Auf jedem bäuerlichen Betrieb müssen bereits heute verschiedene Qualitätsvorschriften eingehalten werden. Der Text muss deshalb präzisiert werden.

Art. 7 Abs. 3

Antrag: Neufassung von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wie folgt: „Eine Überprüfung auf unerwünschten Eintrag von gentechnisch verändertem Erbmateriale in nicht gentechnisch verändertes Erntegut ist von der zuständigen Behörde auf Antrag der benachbarten Bewirtschafterin bzw. Bienenhalterin oder des benachbarten Bewirtschafters bzw. Bienenhalters festzustellen. Sind die Bestimmungen nach Absatz 2...“

Begründung: Die Nachbarn sollen ein Recht auf Abklärung durch die zuständige Behörde haben, ohne Gründe nennen zu müssen, weshalb die Vorschriften zur Sicherung der Koexistenz ihrer Meinung nach nicht eingehalten werden. Neben den benachbarten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sind zudem auch betroffene Bienenhalterinnen und Bienenhalter gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b GTG zu legitimieren.

Art. 19a Abs. 2 (neu)

Antrag: Ergänzung von Art. 19a Abs. 2 mit einem expliziten Vorbehalt für Tierarzneimittel, Futtermittelzusätze und Vakzine.

Begründung: Gemäss heutiger Praxis in der üblichen konventionellen Landwirtschaft dürfen Tierarzneimittel, Futtermittelzusätze und Vakzine, die gentechnisch verändert sind, trotz Gentech-Moratorium eingesetzt werden. Da vermieden werden muss, dass die aktuelle Regelung verschärft wird, würden wir einen expliziten Vorbehalt im GTG begrüssen. Gemäss Art. 19c Abs. 2 Bst. c GTG kann der Bundesrat weitere Erleichterungen bei den Verboten zugestehen, wobei zu prüfen sein wird, ob diese Kompetenz bei Verankerung einer Ausnahmeregelung wie oben vorgeschlagen im GTG selbst überhaupt noch nötig wäre.

Art. 19e Abs. 3 Bst. a (neu)

Antrag: Art. 19e Abs. 3 Bst. a ist zu streichen.

Begründung: Die Festlegung im GTG von kantonalen Mindestflächen für die Landwirtschaft mit GVO ist nicht zweckmässig. Die Kantone müssen die Möglichkeit haben, gegebenenfalls auch das ganze Kantonsgebiet als GVO-frei zu bezeichnen. Von Bedeutung ist dies namentlich für Kantone mit geringer Landwirtschaftsfläche, da Koexistenzmassnahmen bei kleinräumigen Verhältnissen allenfalls mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wären. Ein Verzicht auf kantonale Mindestflächen für die GVO-Produktion sollte unseres Erachtens mit dem WTO-Recht vereinbar sein. Wie in Ziff. 5.2.1 des erläuternden Berichts festgehalten ist, beziehen sich die WTO-Vorgaben prinzipiell nur auf produktbezogene Massnahmen, während die Ausscheidung von Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft eine produktbezogene Massnahme darstellt. Zudem führt die Möglichkeit der Kantone, ihr Gebiet als GVO-frei zu bezeichnen, nicht zwingend zu einer GVO-freien Landwirtschaft auf dem gesamten Territorium der Schweiz.

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Koexistenzverordnung

Art. 3

Antrag: Ergänzung von Art. 3: „Gentechnisch verändertes pflanzliches Vermehrungsmaterial darf nur angebaut werden, wenn es nach Artikel 9a der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 bewilligt ist *und wenn in Anhang 1 dieser Verordnung Isolationsabstände für die Kulturpflanze festgelegt wurden.*“

Begründung: Ein Anbau darf nur erfolgen, wenn gewisse Isolationsabstände für eine Kulturpflanze auf Verordnungsebene festgelegt sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass nach entsprechender Bewilligung des pflanzlichen Vermehrungsmaterials ein Anbau erfolgt, ohne dass rechtlich Klarheit über die Mindestabstände herrscht.

Art. 4 Bst. c

Antrag: In Art. 4 Bst. c ist der Begriff „unvorhersehbare“ durch „unvorhergesehene“ zu ersetzen.

Begründung: Vorliegend geht es darum, unvorhergesehene Ereignisse zu melden. Dabei ist es unerheblich, ob sie vorhersehbar waren oder nicht.

Art. 4 Bst. e

Antrag: Ergänzung von Art. 4 Bst. e: „in der jeweiligen Parzelle sowie innerhalb der Abstände den Durchwuchs von gentechnisch veränderten Pflanzen kontrollieren und diesen, falls vorhanden, *rechtzeitig* beseitigen“;

Begründung: Es gilt, einen Durchwuchs rechtzeitig erfolgreich zu beseitigen. Sonst besteht die Gefahr, dass es über vegetative Pflanzenteile wie Rhizome oder die Blüte zu einer nur noch schwer zu kontrollierenden Verbreitung kommt.

Art. 6 Abs. 3

Antrag: Änderung von Art. 6 Abs. 3: „Zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern, oberirdischen Gewässern und nicht landwirtschaftlich genutzten Grünflächen ist in jedem Fall mindestens der in Anhang 1 aufgeführte Isolationsabstand einzuhalten.“

Begründung: Gemäss S. 7 der Erläuterungen ist es im Wald untersagt, gentechnisch verändertes Material auszubringen. Da es sich bei Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, oberirdischen Gewässern und nicht landwirtschaftlich genutzten Grünflächen um schützenswerte Lebensräume handelt, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb diesbezüglich nicht die Isolationsabstände gemäss Anhang 1 einzuhalten sind.

Anhang 1 Isolationsabstände

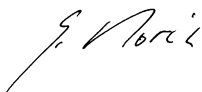
Antrag 1: Änderung von Anhang 1: Die Isolationsabstände sind gemäss den Angaben in der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF (SR 916.151.1) anzupassen.

Begründung: In der Saat- und Pflanzgut-Verordnung sind Isolationsabstände aufgeführt, die der Bestand zu benachbarten Quellen von Pollen aufweisen muss, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können, z.B. 200 Meter für Mais und bis zu 1000 Meter für Roggen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb vorliegend nicht das gleiche Schutzniveau gelten soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin